

# Beschluss

## des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *HörGeist* (01NVF18038)

Vom 22. Mai 2026

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat im schriftlichen Verfahren am 22. Mai 2026 zum Projekt *HörGeist - Ein Programm zur niedrighschwelligen Identifikation und Behandlung von Hörstörungen bei Menschen mit geistiger Behinderung* (01NVF18038) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Innovationsausschuss spricht für das Projekt HörGeist keine Empfehlung aus.

Die im Projekt erzielten Erkenntnisse werden zur Information an die Deutsche Gesellschaft für Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung (DGMGB), die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e. V. (DGSPJ), die Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung e. V. (BAG MZEB), die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen (BAG SELBSTHILFE) sowie den Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung weitergeleitet.

### **Begründung**

Das Projekt hat erfolgreich eine neue Versorgungsform (NVF) zur Erfassung, Diagnostik und Versorgung von Hörstörungen bei Menschen mit geistiger Behinderung implementiert und wissenschaftlich evaluiert. Ziel des Projekts war die Evaluation eines mobilen und telemedizinisch gestützten aufsuchenden Programms in ausgewählten Lebenswelten von betroffenen Kindern im Vorschul- und Schulalter, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Interventionsgruppe (IG; n = 1.053) erhielt mittels aufsuchenden Programms ein beidohriges otologisches und audiologisches Screening und sofern nötig, konnte eine Hördiagnostik,-therapie oder -therapieeinleitung sowie ein Monitoring bereits erfolgter Therapien der Betroffenen durchgeführt werden. Die Kontrollkohorte (KG, N = 141) wurde über die AOK Rheinland/Hamburg ausgewählt und zum gleichen Verfahren per Anschreiben in eine der kooperierenden phoniatriisch-pädaudiologischen Universitätskliniken eingeladen. Primärer Endpunkt war die Reduktion der Rate an inadäquat versorgten Hörstörungen. Nach dem Erstscreening (t0) erfolgte nach 12 Monaten (t1) ein zweites Hörscreening bei allen Teilnehmenden der NVF, um eventuell neu aufgetretene Hörstörungen zu identifizieren und damit Informationen über die notwendige Häufigkeit regelmäßiger Hörscreenings zu gewinnen und den Erfolg eingeleiteter oder optimierter Therapien zu überprüfen. Als sekundäre Endpunkte wurden u. a. Hörstörungsprävalenzen, Komorbiditäten sowie hörbezogene Lebensqualität festgelegt. Zudem wurden eine Prozess- und gesundheitsökonomische Evaluation durchgeführt. Zudem wurde ein mehrteiliger, populationspezifischer Fragebogen entwickelt, der Items zur hörbezogenen Lebensqualität enthielt und im gesamten Studienkollektiv eingesetzt wurde.

Insgesamt konnten n = 1.053 Menschen mit geistiger Behinderung zu t0 als IG in die Studie eingeschlossen werden. Davon nahmen zum Zeitpunkt t1 noch n = 972 Personen teil. Im Projekt erfolgte zunächst die Bewertung der diagnostischen Güte des eingesetzten Hörscreening-Verfahrens. Die Ergebnisse zeigten zum zweiten Messzeitpunkt eine Spezifität des Screenings von 96 %, eine Sensitivität 98 %, einen positiven Vorhersagewert von 96 % sowie einen negativen Vorhersagewert von 98 %. Der Anteil der Personen mit einer inadäquat versorgten Hörstörung bezogen auf die Gesamtpopulation der Studie betrug 41 % zu t0 und 38 % zu t1. Die Ergebnisse der Effektevaluation zeigten jedoch keine statistisch signifikante Reduktion der Rate inadäquat versorgter Hörstörungen (primärer Endpunkt). Als Gründe dafür wurden u. a. fehlendes Problembewusstsein, Personalmangel und Überlastung, fehlende Schnittstellenkoordination sowie Angst und Überforderung der Betroffenen angegeben. Die Hörstörungsprävalenz lag zu t0 bei 42 % und zu t1 bei 39 % und damit deutlich über dem konservativ angesetzten Erwartungswert des Projekts von mindestens 15 %. Vor dem Hintergrund, dass von den Personen der KG, die eine schriftliche Einladungen zur Teilnahme an einem Hörscreening in eine Klinik erhalten hatten, keine Person am Hörscreening teilnahm, lagen auch keine Daten für eine KG vor. Demzufolge konnte auch keine Kosteneffektivitätsanalyse erfolgen.

Das nicht-kontrollierte Studiendesign war stark eingeschränkt geeignet zur Effektevaluation in Hinsicht auf die Reduktion des Anteils an Personen mit nicht adäquat versorgten Hörstörungen. Die Aussagekraft der Ergebnisse ist sehr gering aufgrund der Limitationen, insbesondere aufgrund der fehlenden Vergleichsgruppe und aufgrund der eingeschränkt validen und standardisierten Erfassung des primären Endpunkts. Die Methoden waren mit Einschränkungen geeignet zur Beantwortung der deskriptiven Fragestellungen wie zur Beschreibung der Prävalenz der Hörstörungen. Die Methoden zur Validierung der Güte des Hörscreenings waren zudem eingeschränkt geeignet aufgrund des Studiendesigns und der Referenzmethode. Eine Empfehlung zur Umsetzung des hier eingesetzten Hörscreenings zur Optimierung der Erfassung, Diagnostik und Versorgung von Hörstörungen bei Menschen mit geistiger Behinderung kann nicht ausgesprochen werden. Allerdings konnte das Projekt ein hohes Versorgungsproblem aufzeigen. Infolgedessen werden die Ergebnisse an die o. g. Adressatinnen und Adressaten zur Information weitergeleitet. Es wird weiterer Forschungsbedarf u. a. im Hinblick auf die Verbesserung der Versorgung nach erfolgreich diagnostizierten Hörproblemen gesehen.

Aufgrund des hohen Stellenwerts der Gesundheitsversorgung von Menschen mit geistiger Behinderung fördert der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss weitere innovative Projekte. Durch das geförderte Projekt FaPP-MgB (01NVF20007) sind weitere Erkenntnisse hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung zu erwarten.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnis- und Evaluationsbericht des Projekts *HörGeist* werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter [www.innovationsfonds.g-ba.de](http://www.innovationsfonds.g-ba.de) veröffentlicht.
- III. Der Innovationsausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle mit der Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse des Projekts *HörGeist* an die unter I. genannten Institutionen.

Berlin, den 22. Mai 2026

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss  
gemäß § 92b SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken